

**Seite:** 16  
**Ressort:** Wirtschaft

**Mediengattung:** Wochenzeitung  
**Auflage:** 17.996 (gedruckt) <sup>1</sup> 16.132 (verkauft) <sup>1</sup>  
17.056 (verbreitet) <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Verlag 01/2024

Oberlandesgericht Rostock zu Verpachtung

## Kein öffentlicher Auftrag

Ein Pachtvertrag als solcher ist kein öffentlicher Auftrag (Oberlandesgericht Rostock, Beschluss vom 21. November 2023 – 17 Verg 3/23). Während in den Fällen der Nachfrage durch die öffentliche Hand (zum Beispiel Anpachtung eines Grundstücks) die Vergabeausnahme gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB greift, liegt bei deren Auftreten als Anbieter eigener Leistungen (beispielsweise Verpachtung eines Grundstücks) bereits keine Beschaffung vor.

Im Zusammenhang mit der Überlassung eines Grundstücks durch die öffentliche Hand kann aber ausnahms-

weise ein öffentlicher Auftrag gegeben sein, wenn der Vertragspartner zugleich Bauverpflichtungen oder andere Verpfichtungen übernehmen soll, an denen die öffentliche Hand ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat. Der Beschaffungsvorgang liegt in solchen Fällen jedoch nicht in dem grundstücksbezogenen Geschäft, sondern in dem Auftrag und den mit ihm verfolgten Zielen, deren Verwirklichung die Überlassung des Grundstücks dient.

Die so zu einem Gesamtauftrag verknüpften beiden Vorgänge sind am Maßstab des § 111 GWB zu würdigen.

Die Norm bestimmt, welchen Vorschriften die Vergabe gemischter öffentlicher Aufträge oder gemischter Konzessionen unterliegt, wenn diese aus mehreren Teilen bestehen und diese Kombination verschiedener Beschaffungskomponenten für sich genommen entweder gar nicht dem Vergaberecht oder einem erleichterten Vergaberegime unterfallen.  
> holger Schröder

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

**Wörter:** 197

**Urheberinformation:** DIZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Verlag Bayerische Staatszeitung, München